

STADT SENDENHORST
VORSCHRIFTENSAMMLUNG

SPORTFÖRDERUNGSRICHTLINIEN

BESCHLUSSGRUNDLAGE

INKRAFTTRETEN

- | | |
|--|------------|
| - Urfassung vom 26.09.1991
Ratsbeschluss vom 26.09.1991 | 26.09.1991 |
| - 1. Änderung vom 14.03.1996
Beschluss des Ausschusses für
Sport, Kultur und Freizeit vom 14.03.1996 | 04.03.1996 |
| - Änderung vom 27.09.2001
- Euro-Anpassungsrichtlinie -
Ratsbeschluss vom 27.09.2001 | 01.01.2002 |
| - Neufassung vom 03.12.2019
Ratsbeschluss vom 12.12.2019 | 01.01.2020 |

**RICHTLINIEN
zur Förderung des Sportes
in der Stadt Sendenhorst
- Sportförderungsrichtlinie -
vom 12.12.2019**

I.

Allgemeine Grundsätze und Zielsetzung

1. Sport und Freizeit sind wichtige Anliegen in unserer heutigen Gesellschaft und leisten einen wesentlichen Beitrag zur Lebensqualität einer Stadt. Sport- und Freizeitangebote kombiniert mit einem aktiven Vereinsleben entfalten eine hohe Bindungswirkung und stärken die sozialen Strukturen in der Stadt.

Darüber hinaus leisten Sport und Bewegung einen wichtigen Beitrag zur Gesundheitsförderung und zur Gesundheitsprävention.

Dem Rat und der Verwaltung der Stadt Sendenhorst ist es ein wesentliches Anliegen, die Förderung des Schulsportes, die Vereinsarbeit, die Breitensportförderung, die besonders in den Vereinen betriebene Jugend- und Seniorenarbeit sowie die gleichberechtigte und selbstbestimmte Teilhabe am Sport von Menschen mit Behinderungen mit dieser Richtlinie zu unterstützen.

2. Die Stadt Sendenhorst fördert den lokalen Sport insbesondere durch
 - den Bau, die Unterhaltung und die Bereitstellung von Sportanlagen zu Trainingszwecken und Wettkämpfen sowie
 - die Gewährung von Zuschüssen im Rahmen der vom Rat im Haushaltsplan jeweils bereitgestellten Mittel.
3. Ein Rechtsanspruch auf Sportförderung nach diesen Richtlinien besteht nicht. Zuschüsse werden nur im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel bewilligt und ausgezahlt.
4. Durch die Sportförderung nach diesen Richtlinien darf die Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Sportvereine und sonstigen Sportorganisationen innerhalb der Stadt Sendenhorst nicht beeinträchtigt werden.
5. Nach diesen Richtlinien können nur örtliche Sportvereine gefördert werden, die
 - ihren Sitz in der Stadt Sendenhorst haben,
 - im Vereinsregister eingetragen sind,
 - als gemeinnützig anerkannt sind,
 - eine Jugendabteilung unterhalten, sofern dies durch die besondere Aufgabenstellung des Vereins nicht ausgeschlossen ist oder ausdrücklich besondere Sportangebote für Senioren machen,

- dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen (LSB NW) oder einem anderen Dachverband als Mitgliedsorganisation angeschlossen sind,
 - mindestens Beiträge in der vom LSB NW bzw. vom zugehörigen Dachverband vorgeschriebenen Höhe erheben.
6. Bei den Förderungen nach diesen Richtlinien wird ein entsprechender Abzug vorgenommen für den Anteil der erwachsenen Vereinsmitglieder, die nicht Einwohner der Stadt Sendenhorst sind, es sei denn, der Anteil dieser Auswärtigen ist nicht größer als 10 % aller Vereinsmitglieder.
7. Sportförderungsmittel sind zurückzuzahlen, wenn die zweckentsprechende Verwendung nicht nachgewiesen wird, im Antrags-, Auszahlungs- oder Abrechnungsverfahren unrichtige Angaben gemacht worden sind oder wenn sonstige Gründe vorliegen, die eine Rückzahlung rechtfertigen. Über die Rückzahlung von Zuschüssen entscheidet der Fachausschuss.
8. Sportförderungsmittel werden nur auf schriftlichen Antrag bewilligt und ausgezahlt. Antragsteller kann nur der geschäftsführende Vorstand des Vereins sein; Abteilungen sind nicht antragsberechtigt. Anträge sind unter Verwendung des Antragsformulars bis zum 1. Juli des Vorjahres beim zuständigen Sachgebiet der Stadtverwaltung Sendenhorst einzureichen. Verspätet eingegangene Anträge werden nicht berücksichtigt. Ausgenommen von dieser Fristsetzung sind Sportvereine, die sich erst nach dem Stichtag 1. Juli gegründet haben.

II. Förderungsarten

1. Bereitstellung von Sportanlagen

- 1.1 Die Stadt Sendenhorst stellt ihre Sportanlagen den örtlichen Sportvereinen und Sporttreibenden grundsätzlich unentgeltlich zur Verfügung und bezuschusst die Bereitstellung durch die Übernahme der anfallenden Betriebskosten.

Das städtische Hallenbad können örtliche Sportvereine für Trainingszwecke und sportliche Veranstaltungen unentgeltlich nutzen.

Die "Benutzungsordnung für die Sportfreianlagen der Stadt Sendenhorst", die "Benutzungsordnung für die Turn- und Sporthallen der Stadt Sendenhorst" bzw. die "Hallenbad-Benutzungssatzung" in ihrer jeweiligen Fassung sind Bestandteil der Genehmigung zur Benutzung der Sportanlagen.

- 1.2 Bei der Belegung der städtischen Sportanlagen gilt folgende Reihenfolge:

- a) Schulsport,
- b) Jugendsport der örtlichen Sportvereine,
- c) Seniorensport der örtlichen Sportvereine,
- d) Betriebssportgemeinschaften,
- e) sonstige Sportgruppen und -gemeinschaften sowie Sporttreibende.

1.3 Ferner gilt folgende Rangfolge:

- a) Meisterschafts-, Pokal- und sonstige Pflichtspiele bzw. Veranstaltungen, die von den entsprechenden Fachverbänden festgesetzt worden sind (gleichrangig für alle Spielklassen),
- b) Turniere, Freundschaftsspiele bzw.–Veranstaltungen,
- c) Trainings- und Übungsbetrieb.

Vereine, die dieselbe Sportanlage nutzen, haben ihre Spiel- und Trainingspläne aufeinander abzustimmen.

2. Grundförderung für anerkannte örtliche Sportvereine.

Für die Anerkennung und Förderung des ehrenamtlichen Engagements innerhalb eines Sportvereins erhält jeder örtliche Sportverein eine Grundförderung. Die Höhe der Grundförderung bemisst sich nach der Anzahl der Vereinsmitglieder. Die Grundförderung beträgt jährlich

- 2,00 € je Mitglied.

3. Darüber hinaus erhalten örtliche Sportvereine, die eine Geschäftsstelle unterhalten, für die Grundausstattung und Unterhaltung einen jährlichen Zuschuss in Höhe von

- 250,00 € für Vereine ab 500 bis zu 1000 Mitgliedern
- 500,00 € für Vereine mit mehr als 1000 Mitgliedern.

4. Zuschüsse für Übungsleiter, Organisationsleiter und Jugendleiter

Für Sportlehrer, anerkannte Leiter der Übungsarbeit und lizenzierte Organisationsleiter sowie lizenzierte Jugendleiter werden Zuschüsse gewährt.

Die Förderung beträgt grundsätzlich 170,00 € je Zuschusseinheit (ZE). Zuschüsse des Landes/LSB, die im vorangegangenen Jahr für den gleichen Zweck bewilligt worden sind, werden dabei angerechnet.

Für die Zahl der anzuerkennenden Übungsleiter ist grundsätzlich der Bescheid des LSB aus dem Vorjahr maßgebend.

Darüber hinaus werden anerkannt:

- 1 Jugendleiter je angefangene 100 jugendliche Mitglieder,
und
- 1 Organisationsleiter je angefangene 1.000 Mitglieder,

wenn entsprechende Personen ausdrücklich in solchen Funktionen tätig sind.

5. Zuschüsse bei Vereinsgründungen

Neu gegründete Sportvereine und Abteilungen bestehender Sportvereine mit neuen Sportarten und einer Jugendabteilung erhalten eine Starthilfe von 170,00 €. Bei Vereinsneugründungen darf es sich nicht um Abspaltungen bestehender Sportvereine handeln.

6. Förderung von Sportabzeichen

Für die Abnahme von Sportabzeichen werden Zuschüsse gewährt, und zwar in Höhe von 0,50 € je errungenes Abzeichen. Die Zuschüsse werden dem örtlichen Stützpunktleiter zur Verfügung gestellt, der über deren Weiterverwendung entscheidet.

7. Zuschüsse für Veranstaltungen von besonderer Bedeutung

Sportveranstaltungen mit überregionaler Bedeutung für die Stadt Sendenhorst können gefördert werden. Über die Gewährung von Zuschüssen entscheidet der Fachausschuss im Einzelfall.

8. Förderung dauerhafter Partnerschaften mit dem Ausland und mit der Partnerstadt Kirchberg

Zur Pflege von dauerhaften Kontakten mit ausländischen Sportvereinen und mit Vereinen aus der Partnerstadt Kirchberg können folgende Zuschüsse gewährt werden:

- a) bei Besuchen örtlicher Vereine im Ausland und in der Partnerstadt Kirchberg 8,00 € je jugendlichem Teilnehmer,
- b) bei Besuchen ausländischer Sportvereine und solchen aus der Partnerstadt Kirchberg 5,00 € je Gast.

Die Zuschüsse werden jeweils auf der Grundlage im Vorjahr durchgeführten Begegnungen bewilligt; Anerkennungen sind vorher einzuholen.

9. Förderung vereinseigener Sportanlagen

9.1 Zuschuss zu Baumaßnahmen

Neubau, Erwerb, Umbau, Erweiterung, Renovierung und Modernisierung vereinseigener Sportanlagen werden durch die Gewährung von Zuschüssen unterstützt. Über die Höhe der Zuschüsse entscheidet der Fachausschuss im Einzelfall. Anträge sind der Stadtverwaltung rechtzeitig unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen wie Baupläne, Kostenvoranschläge und Finanzierungsnachweis vorzulegen. Zuschüsse beim jeweiligen Dachverband und anderen möglichen Zuschussgebern sind in jedem Falle zu beantragen. Die Bescheide dieser Stellen sind -auch bei einer Ablehnung- dem Antrag beizufügen.

9.2 Betriebskosten

9.2.1 Die Stadt Sendenhorst gewährt Sportvereinen, die eigene Sportstätten pflegen und unterhalten und die Betriebskosten selbst aufzubringen haben, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel jährliche Zuschüsse.

9.2.2 Voraussetzung für die Gewährung der Zuschüsse ist der allgemeine Zustand der Sportstätten. Die Anlagen müssen den Erfordernissen der jeweiligen Sportart entsprechen und ständig in einem sauberen und gepflegten Zustand sein.

9.2.3 Die Zuschüsse betragen:

- | | |
|----------------------------|----------|
| a) Tennisplatz | |
| aa) Asche, je Platz | 100,00 € |
| ab) Kunststoff, je Platz | 35,00 € |
| ac) Tennishallen, je Platz | 35,00 € |
| b) Reitanlagen | |
| ba) Reitplätze | 170,00 € |

Der Reitplatz des Reit- und Fahrvereins Albersloh wird wegen seiner Größe so gefördert, als ob zwei Plätze vorhanden wären.

- | | |
|-----------------------------|--------|
| bb) Reithallen, je qm | 0,35 € |
| c) Pachtkosten/Erbbauzinsen | |

Die Stadt Sendenhorst kann Pachtkosten / Erbbauzinsen für vereinseigene Sportstätten zu 50 % erstatten; darüber entscheidet der Fachausschuss im Einzelfall (maximal 2.000,00 €).

- | | |
|----------------------------------|--|
| d) Nutzungsentschädigungen/Miete | |
|----------------------------------|--|

Über Anträge auf Zuschüsse zu Nutzungsentschädigungen / Mieten an Sportvereine, die keine vereinseigenen oder städtischen Einrichtungen nutzen können, entscheidet der zuständige Fachausschuss im Einzelfall.

10. Anerkennung besonderer Leistungen im Sport

Mit einer Ehrengabe kann ausgezeichnet werden, wer sich als aktiver Sportler überragende Dienste um den einheimischen Sport erworben hat. Die Verleihungsrichtlinien, das Auswahlverfahren und die Auswahl der Ehrengaben sind in der Sport-Ehrungsrichtlinie festgelegt.

11. Die Förderbeträge dieser Richtlinie werden regelmäßig (alle 5 Jahre) überprüft und auf der Grundlage des Verbraucherpreisindex angepasst.

III. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.2020 in Kraft und ersetzen die Richtlinien vom 26.09.1991 in der Fassung vom 27.09.2001.